

Anlage 1

zur

Vereinbarung zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssports vom
01. Januar 2013 (AC/TK: 61 10 000)

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport:

1. **Rehabilitationssport (Pos.-Nr. 604503)**

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport mit einem Betrag von

5,90 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. **Rehabilitationssport im Wasser (Pos. Nr. 604 509)**

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport im Wasser mit einem Betrag von

7,80 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports im Wasser bestätigt hat und die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

3. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für Schwerstbehinderte Menschen (vgl. Ziffer 9.1 Abs. 3. der Rahmenvereinbarung) (Pos.-Nr. 604 507)**

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport mit einem Betrag von

12,57 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports in Gruppen für schwerstbehinderte Menschen bestätigt hat und die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

4. **Rehabilitationssport in Herzgruppen (Pos. Nr. 604 504)**

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen mit einem Betrag von

9,54 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

5. **Rehabilitationssport für Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung) (Pos.-Nr. 604 511)**

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport mit einem Betrag von

8,82 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Kind.

6. **Rehabilitationssport für Kinder im Wasser (vgl. Ziffer 9.2 Satz 1 und Satz 2, 1. Halbsatz der Rahmenvereinbarung) (Pos.-Nr. 604 512)**

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport im Wasser mit einem Betrag von

11,98 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Kind. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehabilitationssports im Wasser bestätigt hat und die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

7. **Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Kinder (vgl. Ziffer 9.2 Satz 2, 2. Halbsatz) (Pos.-Nr. 604 513)**

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport mit einem Betrag von

15,29 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Kind. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des

Rehabilitationssports in Gruppen für schwerstbehinderte Kinder bestätigt hat und die Krankenkasse bzw. der Rentenversicherungsträger diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

8. Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins (Pos. Nr. 604 510)

Die Krankenkassen und die Rentenversicherungsträger vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins mit einem Betrag von

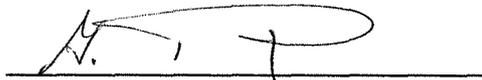
8,00 Euro ab 01.01.2023

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten. Diese Vergütung kann abgerechnet werden, wenn der verordnende Arzt auf dem Verordnungsvordruck die Notwendigkeit der Durchführung des Rehasports in Gruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins bestätigt hat und die Krankenkasse diese Leistung ausdrücklich genehmigt hat.

9. Die vorgenannten Vergütungen können von der Rehabilitationssportgruppe abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31.12.2022 abgegeben wurde.
10. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am **01.01.2023** in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten **frühestens zum 31.03.2024**, schriftlich gekündigt werden. Nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung gilt diese Vergütungsvereinbarung weiter.

Saarbrücken, den 13.01.2023

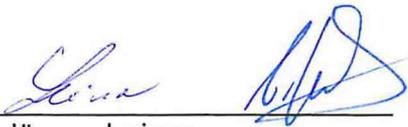
Behinderten- und Rehabilitations-
Sportverband Saarland e. V.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a large loop and a vertical stroke, positioned above a horizontal line.

Axel Riedschy
Präsident

Saarbrücken, den 13.01.2023

Saarländischer Turnerbund e.V.



Jürgen Leiner
Präsident

Losheim, den den 13.01.2023

Herzgruppen Saar e.V. (HGS)



Helmut Röder
Geschäftsführender Vorstand

Saarbrücken, den 13.01.2023

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland
Die Gesundheitskasse, Eisenberg



Christiane Firk
Bevollmächtigte des Vorstands

Mainz, den 13.01.2023

BKK Landesverband Mitte

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Hamm', is written over a horizontal line.

BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung
Rheinland-Pfalz und Saarland

Saarbrücken, den 13.01.2023

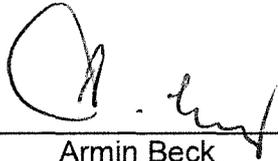
IKK Südwest, Saarbrücken



Vorstand

Saarbrücken, den 13.01.2023

KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Saarbrücken



Armin Beck
Leiter der Regionaldirektion

Kassel, den 13.01.2023

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau

J. A. Quoker

Saarbrücken, den 13.01.2023

Deutsche Rentenversicherung Saarland



Stephanie Becker-Kretschmer
Erste Direktorin